

Az.:

Bad Karlshafen, den 6. Mai 2021

## Vorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

1. Änderung der Satzung der Stadt Bad Karlshafen über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 8. Dezember 2020/Sondervereinbarung mit dem Carolinum für HV- und AHB-Patienten

### Sachverhalt:

Im Carolinum werden Patienten in den Bereichen Neurologie/Geriatrie (ca. 65 Betten) und Orthopädie (ca. 145 Betten) versorgt.

Etwa die Hälfte der Patienten kommt über die Rentenversicherung zur medizinischen Rehabilitation (sogenannte Heilbehandlung/Heilverfahren, HV). Ziel dieser Behandlung ist der Erhalt von Gesundheit und Arbeitskraft/Wiedereingliederung in das Arbeitsleben, etwa bei chronischen Erkrankungen. Dieser Personenkreis ist daher relativ mobil und kann die Kureinrichtungen größtenteils nutzen.

Der andere Teil der Patienten kommt über die Krankenversicherungen direkt nach einem Krankenhausaufenthalt zur Anschlussheilbehandlung (AHB), bspw. im Bereich der Orthopädie nach Hüft- oder Gelenksoperationen, im Bereich der Neurologie bspw. nach Schlaganfällen (ab Phase C). Diese Patienten werden i. d. R. direkt aus den Akutkrankenhäusern, zunehmend noch „liegend“, in das Carolinum verlegt und werden dort erst wieder „mobil“ gemacht. Der überwiegende Teil dieser Patientengruppe kann die Kureinrichtungen nicht nutzen.

In den Heilbädern/Kurorten ist es daher üblich und sinnvoll, dass mit den örtlichen Kliniken Sondervereinbarungen über den Kurbeitrag abgeschlossen werden. Zuletzt wurde bei der Änderung der Kurbeitragssatzung 2006 aus den o. g. Gründen ein reduzierter Kurbeitrag für die HV- und die AHB-Patienten vereinbart (Hotelgäste des Carolinums zahlen den vollen Beitrag). Grundlage für diese Sondervereinbarung war § 7 Abs. 3 der seinerzeit geltenden Kurbeitragssatzung.

Bei der Neufassung der Kurbeitragssatzung wurde der entsprechende Absatz zum Abschluss von Sondervereinbarungen versehentlich nicht aufgenommen, so dass dieser wieder ergänzt werden sollte, um eine Rechtsgrundlage für eine weitere Sondervereinbarung mit dem Carolinum und vergleichbaren Einrichtungen zu schaffen.

Bei einem Gespräch zwischen dem Geschäftsführer des Carolinums, dem Geschäftsführer der Bad Karlshafen GmbH und dem Bürgermeister wurde vereinbart, die o. g. Regelung von 2006 im Vorgriff auf die Satzungsänderung beizubehalten, die Beiträge für HV- und AHB-Patienten für 2021 entsprechend der allgemeinen Erhöhung der Kurtaxe jedoch ebenfalls um 25 % anzupassen. Der Magistrat hat daher entschieden, bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung, die bestehende Vereinbarung mit dem Carolinum unter Anpassung der Beiträge um jeweils 25 % weiterlaufen zu lassen.

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der 1. Änderung der Satzung der Stadt Bad Karlshafen über die Erhebung eines Kurbeitrages gemäß der Anlage zu.

  
(Ditttrich)  
Bürgermeister

---

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

dafür:

dagegen:

enthalten:

**Erste Änderung  
der Satzung der Stadt Bad Karlshafen  
über die Erhebung eines Kurbeitrages  
vom xx. Monat 2021**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 8. Juni 2021 beschlossen, die Satzung der Stadt Bad Karlshafen über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 8. Dezember 2021 wie folgt zu ändern:

**Artikel I Änderungen**

Der § 5 Befreiung von der Beitragspflicht wird um Absatz 5 wie folgt ergänzt.

„(5) Soweit es die besonderen Belange des Kurortes rechtfertigen, kann der Magistrat der Stadt Bad Karlshafen Sondervereinbarungen über die Einziehung und die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder von der Erhebung ganz oder teilweise absehen.“

**Artikel II Inkrafttreten**

Die Erste Änderung der Satzung der Stadt Bad Karlshafen über die Erhebung eines Kurbeitrages tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Bad Karlshafen, den xx. Monat 2021

Stadt Bad Karlshafen  
-der Magistrat-

(Dittrich)  
Bürgermeister